

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. Reinhold Pohl GmbH & Co.KG

1. Gültigkeit

- 1.1 Für alle - auch zukünftig - von uns erteilten Bestellungen und abgeschlossenen Verträge - im folgenden auch Aufträge - über die Lieferung von Waren, insbesondere auch Maschinen- und Anlagenteile sowie die Ausführungen von Leistungen, insbesondere auch Montage- und Überwachungsleistungen - im folgenden insgesamt Lieferung -gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen; im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.2 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Besteller sich schriftlich damit einverstanden erklärt.

2. Bestellung und Vertragsabschluss

- 2.1 Nur schriftliche Bestellungen und Aufträge sind gültig. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein. Jede Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb von 2 Wochen ab dem Bestelltag schriftlich zu bestätigen. Ansonsten ist der Besteller an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.2 Angebote des Auftragnehmers erfolgen kostenlos für uns.
- 2.3 Bestellnummer, Bestelldatum, Kostenstelle und Baustelle sind auf allen Schriftstücken (Briefen, Rechnungen, Begleichschreiben etc.) anzugeben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise; sie verstehen sich frei Versandanschrift und schließen sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und alle sonstigen Kosten der Anlieferung ein, es sei denn, daß ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.2 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck nach Abnahme der Lieferung sowie nach Zugang einer prüffähigen Rechnung und Übergabe aller zum Lieferumfang gehörigen Unterlagen, nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug netto.
- 3.3 Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.
- 3.4 Die Abtretung von Forderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

4. Liefertermine und Fristen

- 4.1 Die in der Bestellung genannten Liefertermine und -fristen sind verbindlich und genau einzuhalten; die Lieferzeit läuft vom Bestelltag ab. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon unberührt.
- 4.2 Sobald der Lieferant annehmen kann, daß ihm die Lieferung ganz oder zum Teil nicht gelingen wird, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermeintlichen Dauer der Verzögerung anzugeben.

5. Liefer-, Erfüllungsort, Gefahrenübergang und Abnahme

- 5.1 Liefer-, Erfüllungsort und Gefahrenübergang für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die in unserer Bestellung angegebene Versandanschrift - im folgenden Lieferort genannt. Die Lieferung ist für Rechnung und auf Gefahr des Auftragnehmers ordnungsgemäß transportverpackt frei Lieferort an der angegebenen Versandanschrift anzuliefern.
- 5.2 Auf unser Verlangen hat nach der Fertigstellung der Lieferung, insbesondere bei Baustellen, eine förmliche Abnahme

stattzufinden. Der Lieferant trägt die sachlichen Abnahmekosten, die personellen Abnahmekosten gehen zu Lasten des Bestellers. Der Abnahmetermine ist, wenn er nicht bereits in der Bestellung festgelegt ist, spätestens eine Woche vorher verbindlich anzugeben.

6. Gewährleistung und sonstige Haftung

- 6.1 Der Auftragnehmer leistet für seine Lieferung Gewähr und Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne daß diese Haftung im Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist. Er hat für seine Lieferung als Mindestanforderung die im Zeitpunkt der Lieferung anerkannten Regeln der Technik sowie alle die Lieferung betreffenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften (z. B. UVV, BGB, HGB) in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 6.2 Wir sind bei Mängeln der Lieferung nach unserer Wahl berechtigt, anstelle der Rückgängigmachung des Vertrages, der Herabsetzung des Kaufpreises oder der Lieferung einer mängelfreien Ersatzware von dem Auftragnehmer die kostenlose Beseitigung der Mängel zu verlangen.
- 6.3 Der Auftragnehmer übernimmt, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht oder im Auftrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für die Dauer von 18 Monaten bzw. für 4.400 Betriebsstunden die Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Lieferung; sie verlängert sich für den Fall einer Mängelrüge um den Zeitraum zwischen der Mängelrüge und der Mängelbeseitigung; bei einer Ersatzlieferung oder Nachbesserung beginnt sie mit deren Abnahme neu zu laufen.

7. Rücktritt vom Vertrag, Freihaltung

- 7.1 Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, entweder ganz oder für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Teil der Lieferung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 7.2 Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.01.2015 bundesweit der gesetzliche Mindestlohn für alle Arbeitnehmer gilt. Abweichende Vergütungen können zur Ungültigkeit des Werkvertrages / der Bestellung führen. Stichprobenartig können Unterlagen zur Kontrolle vom AG angefordert werden.

8. Anwendbares Recht

- 8.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf findet keine Anwendung.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort ist die vom Besteller vorgesehene Empfangsstelle, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist.
- 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Meinungsverschiedenheiten aus dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ist bei Geschäftsabschlüssen mit Vollkaufleuten oder Auftragnehmern, die in der Bundesrepublik keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, Mülheim an der Ruhr.